

Entsorgung von Altarzneimitteln

—

STANDARDARBEITSANWEISUNG (SOP)

Stand: 05.05.2009

Aus rechtlicher Sicht sind Altarzneimittel Siedlungsabfall, und die Entsorgung über den Hausmüll ist grundsätzlich zulässig. Die meisten Haushalte sind an eine Müllverbrennung angeschlossen und können geringe Mengen Altarzneimittel in die Restmülltonne geben. Es ist jedoch besondere Sorgfalt geboten, damit die Altmedikamente nicht unbeabsichtigt in die Umwelt oder in falsche Hände gelangen. Auf keinen Fall sollten Arzneimittel, insbesondere flüssige Medikamente wie Tropfen und Säfte, über die Toilette oder das Waschbecken entsorgt werden, da sie so über das Abwasser bei unvollständigem Abbau in der Kläranlage in das Grund- oder Oberflächenwasser und somit auch in geringen Spuren ins Trinkwasser gelangen können.

Altarzneimittel können vom Verbraucher am besten und sichersten über die Schadstoffsammlung ihrer Kreis- oder Stadtverwaltung entsorgt werden. Dies gilt insbesondere für Arzneimittel mit CMR_f (Kat. 1, 2)-Eigenschaften, wie z. B. Zytostatika. Diese Arzneimittel gehören nicht in den Restmüll.

Apotheken bieten den Patienten häufig an, nicht mehr benötigte oder verfallene Arzneimittel zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Für diesen Fall gibt die Muster-SOP eine Hilfestellung. Die Empfehlungen orientieren sich an der Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)*. Da die Vorschriften zur Abfallentsorgung jedoch auf Länderebene festgelegt werden, empfiehlt es sich, die eigenen landesrechtlichen Vorschriften zu prüfen und die Arbeitshilfe ggf. anzupassen.

* Richtlinie unter <http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/doc/2722.php>

